

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 2.

**Inhalt:** Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. S. 8. —  
Wischenfchen-Nebercinnehmen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. S. 20. —  
Handels-, Zoll- und Schiffsfahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. S. 27.

(Rr. 1983). Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.  
Vom 6. Dezember 1891.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten inniger zu gestalten, haben beschlossen, den bestehenden Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 durch einen neuen Handels- und Zollvertrag zu ersetzen, welcher auf längere Zeitdauer eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen und zugleich geeignete Anknüpfungspunkte für eine entsprechende vertragsmäßige Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren vermag, und haben zu diesem Zweck Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Generaladjutanten und General der Kavallerie,  
Seine Durchlaucht den Prinzen Heinrich VII. Reuß, außer-  
ordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät  
dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x. und Aposto-  
lischen König von Ungarn,

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen x.  
und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Aller-  
höchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, General  
der Kavallerie, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Neuhern,